

Kooperative
Migrationsarbeit
Niedersachsen



KMN



Das Integrationsgesetz

Übersicht über praxisrelevante Regelungen

Bernd Tobiassen

**Migrations- und Flüchtlingsberatung
des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Aurich**

Stapelfeld, 16.11.2016

Entscheidungen des BAMF zum subsidiären Schutz

	<u>Syrien</u>		<u>alle Herkunftsländer</u>	
	Flüchtlings- anerkennung	subsidiärer Schutz	Flüchtlings- anerkennung	subsidiärer Schutz
1-12/2015:	101.137	61	137.136	1.707
1-3/2016:	74.096	573	92.577	1.335
1-9/2016:	141.904	74.547	196.625	89.559
nur 9/2016:			17.070	28.370

Themenübersicht

➤ **Änderungen im AufenthG**

- Wohnsitzverpflichtung
- Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge
- Verpflichtung zum Integrationskurs
- Anspruchsduldung bei Berufsausbildung (mit Exkurs zum Arbeitserlaubnisrecht und Änderungen in der BeschV)
- Verpflichtungserklärung

Themenübersicht

- **Änderungen im AsylbLG**
 - Leistungseinschränkungen
 - Arbeitsgelegenheiten
 - Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
 - sonstige Maßnahmen zur Integration

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Abs. 1 Satz 1:

Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als **Asylberechtigter, Flüchtling ...** oder **subsidiär Schutzberechtigter ...** anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, **für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

→ *Wohnsitzverpflichtung durch Gesetz*

besteht auch, wenn diese nicht in eAT eingetragen ist

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Abs. 1 Satz 2:

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige **Beschäftigung** mit einem Umfang von **mindestens 15 Stunden wöchentlich** aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 SGB II (= **710,- € netto**) für eine Einzelperson verfügt, oder eine **Berufsausbildung** aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem **Studien- oder Ausbildungsverhältnis** steht.

→ *gesetzliche Wohnsitzverpflichtung besteht in diesen Fällen nicht*

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Erlass des Nds. Innenministeriums vom 10.8.2016:

Dies gilt nicht, wenn sie, deren Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind

- einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Umfang von mindestens 15 Stunden/Woche mit einem Gehalt von zurzeit mindestens 710,- Euro (netto) nachgehen oder
- einer Berufsausbildung nachgehen oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

Hiervon umfasst sind auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs).

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Abs. 2:

Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, kann innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder Aufnahme längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen **Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen**, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Soweit im Einzelfall eine Zuweisung angemessenen Wohnraums innerhalb von sechs Monaten nicht möglich war, kann eine Zuweisung nach Satz 1 innerhalb von einmalig weiteren sechs Monaten erfolgen.

→ *findet in Niedersachsen keine Anwendung (Erlass 20.9.2016)*

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Abs. 3:

Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen **Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen**, wenn dadurch

1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden kann.

→ **findet in Niedersachsen keine Anwendung (Erlass 20.9.2016)**

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Abs. 4:

Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, kann zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist auch verpflichtet werden, seinen **Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen**, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Die Situation des dortigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

→ *findet in Niedersachsen keine Anwendung (Erlass 20.9.2016)*

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Erlass des Nds. Innenministeriums vom 20.9.2016:

Im Nachgang zu meinen Erlassen vom 10. und 31.08.2016 ... teile ich mit, dass in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen von den in § 12a Abs. 2 bis 4 AufenthG genannten Möglichkeiten gegenwärtig kein weitergehender Gebrauch gemacht werden wird.

Daher bitte ich, **Wohnsitzauflagen auf der Grundlage des § 12a Abs. 2 bis 4 AufenthG nicht zu verfügen.**

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Erlass des Nds. Innenministeriums vom 7.11.2016:

Bund und Länder haben sich zur Anwendung der Wohnsitzregelung auf folgende Verfahrensregelungen verständigt:

1. Rückwirkungsfälle

*„... zur Umsetzung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG ... stimmen die Länder darin überein, dass ein Härtefall gemäß § 12a Abs. 5 Nr. 2c AufenthG angenommen wird, wenn eine der Pflicht zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 12a Abs. 7 AufenthG unterliegende Person **nach dem 31.12.2015 und vor dem 06.08.2016** ... im Vertrauen auf den Fortbestand des in dieser Zeit geltenden Rechtszustands rechtmäßig ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlagert** hat; es wird vermutet, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde. Die betroffene Person unterliegt einer **neuen Wohnsitzverpflichtung in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz begründet hat.** ...“*

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Abs. 5:

Eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 **ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben**,

1. wenn der Ausländer nachweist, dass in den Fällen einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 an einem anderen Ort, oder im Falle einer Verpflichtung nach Absatz 4 an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz nicht nehmen darf,
 - a) ihm oder seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigen Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 (*mind. 15 Std./Woche, mind. 710,- €*), ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht oder
 - b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben,

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Erlass des Nds. Innenministeriums vom 10.8.2016:

Hinweisen möchte ich auch auf die in Absatz 5 der Vorschrift aufgezählten Gründe, die zur **Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung auf Antrag** führen.

Unter Nummer 1 erfasst werden dabei Fälle, in denen bereits wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration geschaffen wurden sowie familiäre Bindungen an die Kernfamilie.

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Abs. 5:

Eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben, ...

2. zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn
 - a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,
 - b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder
 - c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Im Fall einer Aufhebung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem Ausländer, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist, eine Verpflichtung nach Absatz 3 oder 4 aufzuerlegen, die seinem Interesse Rechnung trägt.

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Erlass des Nds. Innenministeriums vom 10.8.2016:

Hinweisen möchte ich auch auf die in Absatz 5 der Vorschrift aufgezählten Gründe, die zur **Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung auf Antrag** führen. (...)

Nummer 2 beinhaltet eine **Härtefallregelung**. Gründe für einen Härtefall können insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen vorliegen. Insbesondere ist eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme aufzuheben, sofern diese dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Kindern und Jugendlichen zuwiderläuft.

Auch kann eine Härte in diesem Sinne mit Blick auf den besonderen Betreuungsbedarf bei Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen.

Eine unzumutbare Beschränkung durch eine Wohnortbindung besteht beispielsweise auch dann, wenn die Verpflichtung oder Zuweisung einen gewalttätigen oder gewaltbetroffenen Partner an den Wohnsitz des anderen Partners bindet, einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz entgegensteht, oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt erforderlichen Maßnahmen entgegensteht...

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Abs. 6:

Bei einem Familiennachzug zu einem Ausländer, der einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 unterliegt, gilt die **Verpflichtung oder Zuweisung** längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 für den Ausländer geltenden Frist **auch für den nachziehenden Familienangehörigen**, soweit die zuständige Behörde nichts anderes angeordnet hat. Absatz 5 gilt für die nachziehenden Familienangehörigen entsprechend.

§ 12a AufenthG

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

Abs. 7:

Die Absätze 1 bis 6 **gelten nicht** für Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Absatzes 1 vor dem 1. Januar 2016 erfolgte.

→ **Keine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte mit Anerkennung bis zum 31.12.2015**

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

§ 36 SGB II: zuständiges Jobcenter

Abs. 1:

Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hat. Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hat. (...)

Abs. 2:

Abweichend von Absatz 1 ist für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch **der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat.** Ist die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen, kann eine Zuständigkeit der Träger in diesem Gebiet für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch nicht begründet werden; im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1.

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

§ 36 SGB II: zuständiges Jobcenter

Rundmail von Claudius Voigt, GGUA Münster, über Fluchtliste am 30.9.2016:

Am 28.9.2016 ist eine Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erschienen, das bundeseinheitliche Regelungen zur Zuständigkeit der Jobcenter in Zusammenhang mit Wohnsitzauflagen nach § 12a AufenthG enthält. In allen Fällen, in denen Betroffene entgegen einer Wohnsitzauflage an einen anderen Ort umgezogen sind, müssen zumindest vorläufige Leistungen analog § 43 SGB I für in der Regel sechs Wochen erbracht werden, in besonderen Fällen auch länger. Die Höhe der vorläufigen Leistungen müssen sich *"an den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II orientieren"*.

http://ggua.de/fileadmin/downloads/wohnsitzbeschraenkung/BMAS_umsetzung_wohnsitzzuweisung_weisung_36_sgb_ii-1.pdf

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

§ 36 SGB II: zuständiges Jobcenter

Claudius Voigt, GGUA Münster, über Fluchtliste am 30.9.2016:

„Normalfälle“ (ab dem 1. Oktober anerkannt): Neu erteilte Aufenthaltserlaubnisse sollen ab dem 1. Oktober standardmäßig im elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) und auf einem Beiblatt Angaben zum Bestehen einer Wohnsitzauflage enthalten. Wenn bei ab jetzt anerkannten Schutzberechtigten im Aufenthaltstitel oder auf dem Beiblatt keine Wohnsitzauflage vermerkt ist, existiert diese somit auch nicht und sie sind bundesweit freizügigkeitsberechtigt und leistungsberechtigt.

Wohnsitzverpflichtung für Schutzberechtigte

§ 36 SGB II: zuständiges Jobcenter

Claudius Voigt, GGUA Münster, über Fluchtliste am 30.9.2016:

„Übergangsfälle“ (zwischen dem 6. August und dem 30. September anerkannt): Falls ein SGB II-Antrag in einem anderen Bundesland gestellt wird, als in demjenigen, wo auch das Asylverfahren durchlaufen wurde, muss das Jobcenter bei der Ausländerbehörde anfragen, ob eine Wohnsitzauflage besteht. Falls die Ausländerbehörde nicht innerhalb von vier Wochen antwortet, gilt die "Vermutung", dass keine Wohnsitzauflage besteht.

„Altfälle“ (zwischen dem 1. Januar und dem 5. August anerkannt): Auch hier muss die ABH angefragt werden, wenn ein SGB-II-Antrag in einem anderen Bundesland als dem der asylrechtlichen Zuweisung gestellt wird. Die Frist für eine Antwort der ABH soll ebenfalls max. vier Wochen betragen, ansonsten gilt die Vermutung, dass keine Wohnsitzauflage existiert.

Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 36 Absatz 2 SGB II

Wie die Prüfung des § 36 Absatz 2 erfolgt, hängt maßgeblich davon ab, zu welchem Zeitpunkt ein Schutzberechtigter anerkannt wurde.

Hinweis: In jedem Fall, in dem eine Person, die ab dem 1.1.2016 als Schutzberechtigter etc. anerkannt wurde, erstmalig einen Antrag bei einem Jobcenter (JC) der Grundsicherung stellt, ist eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit entsprechend der Weisung zu § 36 Absatz 2 SGB II durchzuführen.

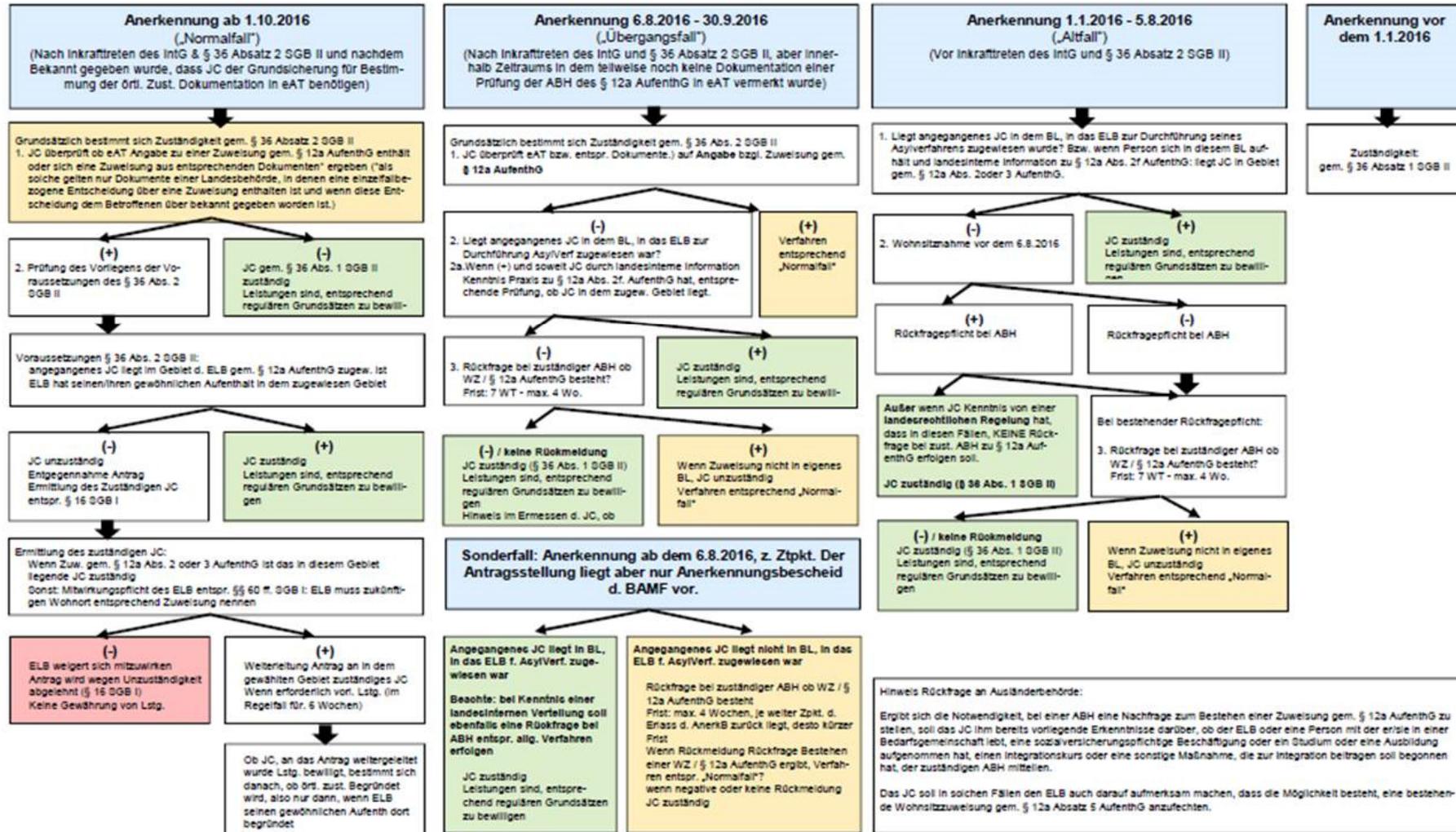
Erläuterung zu den Farben: gelangt man bei der Prüfung zu einem Kästchen, das gelb hinterlegt ist und in dem vermerkt ist, dass Verfahren entsprechend „Normalfall“ durchzuführen ist, muss eine Prüfung entsprechend dem Verfahren bei „Anerkennung ab 1.10.2016“ durchgeführt werden.

Hinweis: Vorrang der positiven Angaben im elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)

→ in jedem Fall gilt: bei einer positiven Angabe zu § 12a Absatz 1-3 AufenthG im eAT oder einem entsprechenden Dokument, diese für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblich ist

3

016 09:31:00



Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 erste Alternative wurde bisher nach drei Jahren ohne weitere Voraussetzungen als unbefristete Niederlassungserlaubnis verlängert.

neu: seit 6.8.2016

§ 26 Abs. 3 AufenthG:

Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er die Aufenthaltserlaubnis **seit fünf Jahren** besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des ... vorangegangenen Asylverfahrens ... angerechnet wird,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Abs. 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,
3. sein **Lebensunterhalt überwiegend gesichert** ist,
4. er über **hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt (**B1**),
5. über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt ...

Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

**Erlass des Nds. Innenministeriums vom 29.9.2016
zu § 26 Abs. 3 AufenthG:**

Überwiegende Lebensunterhaltssicherung:

In Anlehnung an § 104 a Abs. 5 AufenthG, der die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 31.12.2009 als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG u.a. dann vorsah, wenn der Lebensunterhalt bis dahin überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert war und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, kann eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung dann angenommen werden, wenn das Einkommen aus eigenen Mitteln insgesamt überwiegt (AVwV Nr. 104a.5.3).

Der **Lebensunterhalt gilt** danach dann **als überwiegend gesichert**, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu **wenigstens 51 % ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert** werden kann.

Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG:

Abweichend von Satz 1 und 2 ist einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er die Aufenthaltserlaubnis **seit drei Jahren** besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des ... vorangegangenen Asylverfahrens ... angerechnet wird,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Abs. 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,
3. er die **deutsche Sprache beherrscht (C 1)**,
4. sein **Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert** ist und
5. über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt ...

Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

**Erlass des Nds. Innenministeriums vom 29.9.2016
zu § 26 Abs. 3 AufenthG:**

Weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung:

Eine weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung liegt vor, wenn das zur Verfügung stehende Einkommen aus eigenen Mitteln deutlich mehr als die Hälfte des Bedarfs deckt, der Lebensunterhalt ggfs. aber noch nicht vollständig ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. (...)

Als Anhaltspunkt kann ein **Richtwert von 75 - 80 % des errechneten Bedarfs** herangezogen werden.

Im Rahmen der o.g. Prüfung ist grds. darauf zu achten, dass die Fähigkeit zur Bestreitung des überwiegenden/ weit überwiegenden Lebensunterhalts **nicht nur vorübergehend** sein darf (s. auch AVwV Nr. 2.3.3 i.V.m. § 9.2.1.2).

Bezugspunkt für die Lebensunterhaltssicherung ist die Bedarfsgemeinschaft (s. auch AVwV Nr. 9.2.1.2 i.V.m. 2.3.2 ff.).

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

**Erlass des Nds. Innenministeriums vom 29.9.2016
zu § 26 Abs. 3 AufenthG:**

**Zur Frage der Anrechnung des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
vorangegangenen vorangegangenen Asylverfahrens:**

Hinsichtlich der ... Frage, ob im Rahmen der Anrechnung von Asylverfahrenszeiten auf das Datum des Asylgesuchs oder auf das Datum des förmlichen Asylantrags für den Beginn des Asylverfahrens abzustellen ist, verweise ich auf meinen **Runderlass vom 16.11.2015** („Rechte und Pflichten im Rahmen des Asylverfahrens“) bzw. die mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes neu geregelten **Übergangsvorschriften in § 87 c AsylG**.

→ **Anrechnung der Aufenthaltszeiten für Niederlassungserlaubnis nach drei bzw. fünf Jahren beginnt mit der Registrierung durch die Landesaufnahmebehörde (Ausstellung der BÜMA) bzw. der Ausstellung des Ankunftsnachweises**

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Erlass des Nds. Innenministeriums vom 16.11.2015 zur Anrechnung von Asylverfahrenszeiten:

Ein Asylantrag liegt gem. § 13 Abs. 1 AsylG vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländer entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 droht.

Damit kann **nicht** auf die - derzeit nur sehr zeitverzögert stattfindende - **förmliche Asylantragstellung beim BAMF** abgestellt werden.

Für Fragestellungen im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten von Asylantragstellern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese **ab dem Zeitpunkt bestehen, zu dem eine Registrierung durch die LAB NI erfolgt ist.**

Zuerkennung eines subsidiären Schutzes:

§ 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG

*Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die **Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes** oder **subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes** zuerkannt hat.*

§ 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG: Ersterteilung für ein Jahr
Verlängerung jeweils für zwei Jahre

Nationales Abschiebungsverbot:

§ 25 Abs. 3 AufenthG:

Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt.

§ 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG: Erteilung und Verlängerung
für jeweils mindestens ein Jahr

**Unbefristete Niederlassungserlaubnis
nur unter den Voraussetzungen des § 9 AufenthG**

Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs

§ 44 Abs. 1 AufenthG:

Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn ihm

1. erstmals eine Aufenthaltserlaubnis
 - a) zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21),
 - b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36),
 - c) aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1, Abs. 2, Absatz 4a Satz 3 oder § 25b,
 - d) als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a oder
2. ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 oder Absatz 4 erteilt wird.

Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs

§ 44 Abs. 2 AufenthG:

Der Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 erlischt **ein Jahr** (*neu, vorher zwei Jahre*) nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall.

Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer bis zu diesem Zeitpunkt aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zu einem Integrationskurs anmelden konnte.

Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs

§ 44 Abs. 4 AufenthG:

Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden. Diese Regelung findet entsprechend ... Anwendung... auf Ausländer, die

1. eine **Aufenthaltsgestattung** besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
2. eine **Duldung** nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen oder
3. eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5** besitzen.

Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs

Zulassung von AusländerInnen mit Aufenthaltsgestattung:

Das gilt nicht erst, wenn formal das Papier „Aufenthaltsgestattung“ ausgestellt wurde, sondern **auch** schon mit einer **BÜMA** oder einem **Ankunftsnachweis!**

Siehe § 87c AsylG und Erlass des Nds. Innenministeriums vom 16.11.2015:

*„Für Fragestellungen im Zusammenhang mit **Rechten und Pflichten** von Asylantragstellern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese **ab dem Zeitpunkt bestehen, zu dem eine Registrierung durch die LAB NI erfolgt ist.**“*

Entscheidend ist die Prognose einer guten Bleibeperspektive.

Zurzeit wird das nur angenommen für Asylbewerber/innen

aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia,

wenn diese nicht in ein anderes EU-Land rücküberstellt werden sollen

Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs

Zulassung von AusländerInnen mit Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG:

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Dringende humanitäre Gründe können z.B. sein:

Duldung aus familiären Gründen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis (noch) nicht vorliegen

Duldung wegen Unzumutbarkeit der Ausreise, z.B. wegen Art. 8 EMRK

Duldung von Eltern eines Kindes mit AE nach § 25a (?)

Duldung wegen laufenden Härtefallverfahrens (?)

Entscheidend ist die Prognose für eine gute Bleibeperspektive

Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs

§ 44a Abs. 1 AufenthG:

Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einem Integrationskurs **verpflichtet**, wenn

1. er nach § 44 einen Anspruch auf Teilnahme hat und
 - a) sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann oder
 - b) zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt oder
2. er Leistungen nach dem SGB II bezieht und die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II vorgesehen ist,
3. er in besonderer Weise integrationsbedürftig ist und die Ausländerbehörde ihn zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert oder
4. er zu dem in § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Personenkreis gehört, Leistungen nach dem AsylbLG bezieht und die zuständige Leistungsbehörde ihn zur Teilnahme an einem Integrationskurs auffordert. *(tritt am 1.01.2017 in Kraft)*

Darüber hinaus können die Ausländerbehörden einen Ausländer bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 1 oder 2 zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten, wenn er sich lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs

§ 45a AufenthG: Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Abs. 1:

Die Integration in den Arbeitsmarkt kann durch Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung unterstützt werden. Diese Maßnahmen bauen in der Regel auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf. ...

Abs. 2:

Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet, wenn er Leistungen nach dem SGB II bezieht und die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II vorgesehen ist. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III bleiben unberührt.

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist ausgeschlossen für einen Ausländer, der eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzt und bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Arbeitserlaubnis für AsylbewerberInnen

§ 61 AsylG:

Abs. 1:

Für die Dauer der Pflicht, in einer **Aufnahmeeinrichtung** zu wohnen, darf der Ausländer **keine Erwerbstätigkeit** ausüben.

Abs. 2:

Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, ... die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. ...

Arbeitserlaubnis für Geduldete

§ 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV):

Abs. 1:

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine **Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich **seit drei Monaten** erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Abs. 4:

Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf AusländerInnen mit einer **Aufenthaltsgestattung**.

Das gilt **auch** mit einer **BÜMA** oder einem **Ankunftsnachweis!**

Siehe § 87c AsylG und Erlass des Nds. Innenministeriums vom 16.11.2015:

*„Für Fragestellungen im Zusammenhang mit **Rechten und Pflichten** von Asylantrag-stellern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese **ab dem Zeitpunkt bestehen, zu dem eine Registrierung durch die LAB NI erfolgt ist.**“*

§ 32 BeschV: Arbeitserlaubnis für AsylbewerberInnen und Geduldete

Abs. 2:

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

1. eines **Praktikums** nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes,
2. einer **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
- ...
5. **jeder Beschäftigung** nach einem ununterbrochen **vierjährigen** erlaubten, geduldeten oder gestatteten **Aufenthalt** im Bundesgebiet.

Abs. 3:

Die Zustimmung für ein Tätigwerden als **Leiharbeitnehmer** darf nur in den Fällen des Absatzes 5 erteilt werden.

§ 32 Abs. 5 BeschV

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung **ohne Vorrangprüfung** erteilt, wenn sie

1. eine Beschäftigung nach § 2 Abs. 2, § 6 oder § 8 aufnehmen,
2. sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten oder
3. **eine Beschäftigung in dem Bezirk einer der in der Anlage zu § 32 aufgeführten Agenturen für Arbeit ausüben.**

Das gilt u.a. für alle Bezirke der Arbeitsagentur in Niedersachsen ! **(neu seit 6. August 2016)**

auch Beschäftigung als Leiharbeitnehmer möglich

Arbeitsverbote

§ 60a Abs. 6 AufenthG:

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit nicht erlaubt** werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. **aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können**
3. ...

Arbeitsverbote

dauerhaftes Arbeitsverbot für neue Asylbewerber und Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsstaaten:

§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG:

Einem **Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat** gemäß § 29a, der **nach dem 31. August 2015 einen Asyl-antrag gestellt** hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer **Beschäftigung nicht erlaubt** werden.

§ 60a Abs. 6 AufenthG:

Einem Ausländer, der eine **Duldung** besitzt, darf die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit nicht erlaubt** werden, wenn ...

3. er **Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates** nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein **nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt** wurde.

„nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag“

Erlass des Nds. Innenministeriums vom 16.11.2015 zur Anrechnung von Asylverfahrenszeiten:

Ein Asylantrag liegt gem. § 13 Abs. 1 AsylG vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländer entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 droht.

Damit kann **nicht** auf die - derzeit nur sehr zeitverzögert stattfindende - **förmliche Asylantragstellung beim BAMF** abgestellt werden.

Für Fragestellungen im Zusammenhang mit **Rechten und Pflichten** von Asylantragstellern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese **ab dem Zeitpunkt bestehen, zu dem eine Registrierung durch die LAB NI erfolgt ist.**

„Sichere Herkunftsstaaten“ nach § 29a AsylG

seit 2014: **Bosnien-Herzegowina**
Mazedonien
Serbien

seit Oktober 2015: **Albanien**
Kosovo
Montenegro

in der Diskussion: **Algerien**
Marokko
Tunesien

weitere sichere Herkunftsstaaten: **Ghana und Senegal**

Neu seit 6.8.2016: Anspruchsduldung bei Ausbildung

§ 60a Abs. 2 AufenthG:

Satz 4:

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland **aufnimmt oder aufgenommen hat,**

und die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen
(siehe Folien Nr. 41 bis 43)

und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Beendigung oder Abbruch der Ausbildung

§ 60a Abs. 2 Satz 9 bis 11 AufenthG:

Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

Wird das **Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen**, wird dem Ausländer **einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle** zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt.

Eine nach Satz 4 erteilte **Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert**, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

Beendigung oder Abbruch der Ausbildung

§ 60a Abs. 2 Satz 7 bis 8 AufenthG:

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

§ 98 AufenthG: Bußgeldvorschriften:

Abs. 2b: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 60a Absatz 2 Satz 7 und 8 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig macht.

Abs. 5: Die Ordnungswidrigkeit kann ... in den Fällen des Absatzes 2b mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro ... geahndet werden.

Anspruchsduldung bei Ausbildung: Versagungsgründe

§ 60a Abs. 2 Satz 4:

- Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 liegt vor
(siehe Folien Nr. 41 bis 43)
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor

§ 60a Abs. 2 Satz 6:

- Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Abs. 1:

Einem geduldeten Ausländer **kann** eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer ... im Bundesgebiet

a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat (...)

Abs. 1a: (neu seit 6.8.2016)

Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 erteilt, **ist** nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 7 vorliegen und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat.

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a:

Abs. 1b:

Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

Abs. 1:

Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat **für einen Zeitraum von fünf Jahren** sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die **Verpflichtungserklärung erlischt** vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers **nicht** durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem fünften Abschnitt des zweiten Kapitels oder **durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.**

Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

§ 68a AufenthG: Übergangsvorschrift

§ 68 Absatz 1 Satz 1 bis 3 **gilt auch für vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen**, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein **Zeitraum von drei Jahren** tritt.

Sofern die Frist nach Satz 1 zum 6. August 2016 bereits abgelaufen ist, endet die Verpflichtung zur Erstattung öffentlicher Mittel mit Ablauf des 31. August 2016.

§ 1 AsylbLG: Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt ... sind Ausländer, die ... die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
 - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs.1 oder § 24 AufenthG,
 - b) nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG oder
 - c) nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
4. eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG stellen.

§ 1a AsylbLG: Leistungseinschränkungen

Abs. 1:

Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige und ihre Familienangehörigen, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

Abs. 2:

Vollziehbar Ausreisepflichtige, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

§ 1a AsylbLG: Leistungseinschränkungen

Abs. 3:

Absatz 2 gilt entsprechend für Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Für sie endet der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag. Für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in Satz 1 genannten Personen handelt, gilt Absatz 1 entsprechend.

Abs. 4:

Asylbewerber und vollziehbar Ausreisepflichtige, die in ein anderes EU-Land überstellt werden sollen, erhalten ebenfalls nur Leistungen nach Absatz 2. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von Satz 1 internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht.

§ 1a AsylbLG: Leistungseinschränkungen

Abs. 5:

Asylbewerber und Folge- oder Zweitantragsteller erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 4 (Bedarf an Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung, Körper- und Gesundheitspflege), wenn sie

1. ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG nicht nachkommen,
2. ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen,
3. den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben oder
4. den Tatbestand nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 zweite Alternative AsylG verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,

es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich. Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder den Termin zur förmlichen Antragstellung wahrgenommen haben.

§ 5 AsylbLG: Arbeitsgelegenheiten

Abs. 1:

In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG und in vergleichbaren Einrichtungen sollen **Arbeitsgelegenheiten** insbesondere **zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung** zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen.

Im übrigen sollen soweit wie möglich **Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern** zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Abs. 2:

Für die zu leistende Arbeit nach Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Abs. 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von **80 Cent je Stunde** ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

§ 5a AsylbLG: Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Abs. 1:

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zu ihrer Aktivierung in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, die im Rahmen des von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) durchgeführten Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen gegen Mehraufwandsentschädigung bereitgestellt werden (Flüchtlingsintegrationsmaßnahme).

Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen, sowie auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5.

§ 5a AsylbLG: Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Abs. 2:

Leistungsberechtigte nach Abs. 1 Satz 1 sind zur Wahrnehmung einer für sie zumutbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahme, in die sie nach Absatz 1 zugewiesen wurden, verpflichtet; § 11 Abs. 4 SGB XII gilt für die Beurteilung der Zumutbarkeit entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des SGB XII kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die leistungsberechtigte Person eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

§ 5a AsylbLG: Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Abs. 3:

Leistungsberechtigte, die sich entgegen ihrer Verpflichtung nach Abs. 2 trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, eine für sie zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder die deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6. § 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Rechtsfolge nach den Sätzen 1 und 2 tritt nicht ein, wenn die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist.

Abs. 4:

Die Auswahl geeigneter Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll vor einer Entscheidung über die Zuweisung nach Abs. 1 Satz 1 mit den Trägern der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (Maßnahmeträgern), abgestimmt werden. Hierzu übermitteln die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden den Maßnahmeträgern auf deren Ersuchen hin die erforderlichen Daten über Leistungsberechtigte, die für die Teilnahme an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme in Betracht kommen.

§ 5b AsylbLG: sonstige Maßnahmen zur Integration

Abs. 1:

Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde kann arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG genannten Personenkreis gehören, schriftlich verpflichten, an einem **Integrationskurs** nach § 43 AufenthG teilzunehmen.

Abs. 2:

Leistungsberechtigte nach Absatz 1 haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, einen für sie zumutbaren Integrationskurs aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufzunehmen oder ordnungsgemäß am Integrationskurs teilzunehmen. § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

Informationsquellen

Gute Materialien, Gesetzestexte, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Arbeitshilfen für die Praxis auf der Internetseite der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA) in Münster:

www.einwanderer.net

Konkrete Praxishilfen direkt bei:

<http://www.einwanderer.net/UEbersichten-und-Arbeitshilfen.277.0.html>

Die GGUA macht viele Seminare für ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen in der Flüchtlingsarbeit. Seminarunterlagen sowie weiterführende Infos und Links:

<http://www.einwanderer.net/Seminare.4.0.html>

Die aktuellsten Versionen von Gesetzestexten und Verordnungen unter www.gesetze-im-internet.de

Informationsquellen

<http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

[Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung \(August 2016\)](#)

[Arbeitshilfe: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis und einer Zustimmung durch die BA bei Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung \(August 2016\)](#)

[Übersicht: Duldung für die Ausbildung \(August 2016\)](#)

[Übersicht: Zugang zu Freiwilligendiensten, Arbeitsgelegenheiten und Studium für Asylsuchende und Geduldete \(August 2016\)](#)

[Übersicht: Zugang zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete \(August 2016\)](#)

[Übersicht: Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung für Asylsuchende und Geduldete \(August 2016\)](#)

[Übersicht: Zugang zu Sprachförderung für Asylsuchende und Geduldete \(August 2016\)](#)

[Der Wortlaut des AufenthG nach Inkrafttreten des IntG \(7. Juli 2016\)](#)

[Übersicht: Die neuen Kürzungstatbestände im AsylbLG \(August 2016\)](#)

[Artikel: Bleibeperspektive. Kritik einer begrifflichen Seifenblase \(Juni 2016\)](#)

[Rechtsprechungsübersicht zum Leistungsausschluss SGB II / SGB XII für Unionsbürger*innen \(Mai 2016\)](#)

Informationsquellen

Niedersächsische Erlasse unter

http://www.mi.niedersachsen.de/startseite/niedersaechsische_erlasse_seit_2014/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html

Spezielle niedersächsische Informationen sind zu finden beim Flüchtlingsrat Niedersachsen: www.nds-fluerat.org

Gerichtsentscheidungen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, Gutachten, Länderinformationen, Rechts- und Beratungshinweise usw. sind zu finden unter www.asyl.net

Gerichtsentscheidungen von niedersächsischen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgericht: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Informationen, Publikationen zu Flüchtlingskindern beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.: www.b-umf.de

**Vielen Dank
für Ihre Geduld
und Aufmerksamkeit**